

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe April 2021

Corona	2
. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	2
. Übungs- und Ehrenamtszuschale für Helfer in Impfbetrieben	2
. Aussetzung für Insolvenzanträge und Fristverlängerung für die Steuererklärung	3
Einkommensteuer	4
. Zum Zuflusszeitpunkt von Bonuszinsen bei einem Bausparvertrag	4
. Steuerliche Behandlung von Negativzinsen	4
Körperschaftsteuer	5
. Schwankende Vergütungen als verdeckte Gewinnausschüttung	5
Umsatzsteuer	6
. Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	6
Markenrecht	7
. Nicht weit entfernt – Warenähnlichkeit zwischen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern	7
. Solide aufgebaut – Weiterhin Schutz für LEGO-Baustein	7
Gewerblicher Rechtsschutz	8
. Stets den vollen Preis angeben	8

Corona . Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundesrat hat am 05. März 2021 dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz enthält einen Kinderbonus, eine Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (7 %) für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sowie einen erweiterten Verlustrücktrag.

Kinderbonus: Einmalbetrag in Höhe von €150,00

Für den Monat Mai 2021 wurde das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von € 150,00 erhöht. Kinder, für die im Mai 2021 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, sofern für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht.

Erweiterter Verlustrücktrag

Beim steuerlichen Verlustrücktrag wurden die Höchstbeträge für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 erhöht – und zwar von € 5,0 Mio. auf € 10,0 Mio. bei der Einzelveranlagung und von € 10,0 Mio. auf € 20,0 Mio. bei der Zusammenveranlagung.

Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) erfolgte bereits durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz (7 %).

Um die entsprechenden Betriebe auch über den 30. Juni 2021 hinaus zu entlasten, wurde die Regelung nun bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Corona . Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale für Helfer in Impfbzentren

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich auf eine steuerliche Entlastung für freiwillige Helfer in Impfbzentren festgelegt. Diese können nun von der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale profitieren, wonach Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei sind.

Übungsleiter- / Ehrenamtszuschale

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst – die Übungsleiterzuschale. Diese Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 und 2021.

Die Übungsleiterzuschale lag im Jahr 2020 bei € 2.400,00 und wurde mit Wirkung ab 2021 auf € 3.000,00 jährlich erhöht.

Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impfbzentren engagiert, kann die Ehrenamtszuschale (€ 720,00 im Jahr 2020 und € 840,00 ab 2021) in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen

Die Übungsleiter- und die Ehrenamtszuschale werden nur bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten gewährt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen. Dabei können auch solche Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, also z. B. Studenten oder Rentner.

Zudem muss es sich beim Arbeitgeber oder Auftraggeber um eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Bund, Länder, Gemeinden) handeln.

Tipp: Die Übungsleiterzuschale und die Ehrenamtszuschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Corona . Aussetzung für Insolvenzanträge und Fristverlängerung für die Steuererklärung

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zugestimmt. Sie gilt für Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt wurden.

Insolvenzantragspflicht

Soweit von November 2020 bis Ende Februar 2021 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Anträge gestellt werden konnten, wird die Insolvenzantragspflicht auch für solche Unternehmen ausgesetzt, die nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

Auch der Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen wurde verlängert: Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend. Voraussetzung: Gegenüber dem Schuldner wurde bis zum Ablauf des 18. Februar 2021 kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Steuererklärungen 2019

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für 2019 durch Steuerberater wurde verlängert: Die Frist endet am 31. August 2021 – und nicht wie sonst üblich bereits Ende Februar. Parallel wurde auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um sechs Monate ausgeweitet. Somit beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 01. Oktober 2021.

Einkommensteuer . Zum Zuflusszeitpunkt von Bonuszinsen bei einem Bausparvertrag

Zinsen aus einem Bausparvertrag sind zugeflossen, wenn sie dem Bausparguthaben zugeschlagen worden sind. Der Ausweis der Zinsen auf einem (zu Informationszwecken geführten) Bonuskonto stellt keinen Zuschlag der Zinsen zu dem Bausparkonto dar. Mit dieser Entscheidung hat der 4. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen am 03. Juni 2020 der anderslautenden Sichtweise des 10. Senats aus 2003 widersprochen.

Im Streitfall war in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge u. a. aufgeführt, dass der Bonus bei der „Auszahlung des gesamten Bausparguthabens fällig und ... dem Bausparkonto zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben wird“. Der Bausparer konnte danach über den Bonus nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügen. Ein früherer Zufluss wurde auch nicht dadurch bewirkt, dass die Bonuszinsen bei der Bausparkasse jährlich auf einem Bonuskonto vermerkt wurden. Ein Zufluss wird von der Rechtsprechung zwar auch dann angenommen, wenn eine Gutschrift in den Büchern des Verpflichteten zum Ausdruck bringt, dass der Betrag dem Berechtigten von nun an zur Verwendung zur Verfügung steht.

Doch dies war hier nicht der Fall. Denn ein Anspruch auf die Bonuszinsen konnte frühestens mit der Zuteilungsreife des Bausparvertrags entstehen, die insbesondere eine Mindestsparzeit seit dem Vertragsabschluss, ein Mindestparguthaben und den Verzicht auf das Bauspardarlehen erforderte. Im Streitfall waren die Mindestsparzeit und das Mindestparguthaben zwar erreicht. Es fehlte aber an dem für den Anspruch auf den Bonuszins erforderlichen definitiven Verzicht des Steuerpflichtigen auf die Auszahlung des Bauspardarlehens.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen hatte im Jahr 2003 anders entschieden. Danach fließt der jährlich einem besonderen Bonuskonto zugeschriebene Zinsbonus bereits in dem Kalenderjahr zu, für das er gewährt wird.

Tipp: Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wurde die Revision zugelassen, die inzwischen beim BFH anhängig ist.

Einkommensteuer . Steuerliche Behandlung von Negativzinsen

In einem aktuellen Schreiben vom 19. Februar 2021 nimmt das Bundesfinanzministerium zu Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer Stellung. Interessant sind hierbei vor allem die Ausführungen zu negativen Einlagezinsen, die steuerlich grundsätzlich unbeachtlich sind.

Behält ein Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen die negativen Einlagezinsen keine Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- und Einlagegebühr, die steuerlich nicht in Abzug gebracht werden kann.

Handelt es sich jedoch um Anlageprodukte mit gestaffelten Zinskomponenten (Staffelzinsen), ist die Gesamtverzinsung im Zeitpunkt des Zuflusses zu betrachten. Die Folge: Bei einer insgesamt positiven Verzinsung dürfen die Negativzinsen mit den positiven Zinsen steuersparend saldiert werden.

Körperschaftsteuer . Schwankende Vergütungen als verdeckte Gewinnausschüttung

Eine monatlich stark schwankende Vergütung an den Gesellschafter-Geschäftsführer stellt ohne vorherige schriftliche Vereinbarung eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar. Dies hat jüngst das Finanzgericht Münster entschieden (Beschluss vom 17. Dezember 2020).

Eine vGA, die den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern darf, liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat.

Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist grundsätzlich anzunehmen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Ist der begünstigte Gesellschafter ein beherrschender, kann eine vGA auch dann anzunehmen sein, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung an ihn oder an eine ihm nahestehende Person erbringt, für die es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt.

In der o. g. Entscheidung führen die Richter aus, dass Gehaltszahlungen aufgrund eines Anstellungsvertrags mit einem beherrschenden Gesellschafter steuerrechtlich nur zu berücksichtigen sind, wenn das Gehalt der Höhe nach zu Beginn des Arbeitsverhältnisses feststeht oder bei Änderungen während des Arbeitsverhältnisses für die Zukunft vereinbart wird. Rückwirkende Gehaltsvereinbarungen oder Sonderzahlungen werden in der Regel nicht anerkannt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen lagen im Streitfall vGA vor. Denn es fehlte bis zum Abschluss des ab dem 01. April 2018 geltenden Geschäftsführeranstellungsvertrags an einer im Vorhinein getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Gehaltsvereinbarung.

Zwar bedarf eine Gehaltsvereinbarung nicht zwingend der Schriftform. Für einen außenstehenden Dritten muss aber zweifelsfrei erkennbar sein, dass die Leistung der Gesellschaft aufgrund einer entgeltlichen Vereinbarung mit dem Gesellschafter erbracht wurde. Im Streitfall war wegen der monatlich erheblich schwankenden Zahlungen aber nicht klar erkennbar, dass die Zahlungen auf einer mündlichen Gehaltsvereinbarung beruhten.

Die Gesellschafter-Geschäftsführerin (Klägerin) hatte auch nicht dargelegt, in welcher Höhe bzw. auf welcher Berechnungsbasis bzw. Bemessungsgrundlage (Prozentsätze, Zuschläge, Höchst- und Mindestbeträge) sie ein monatliches Gehalt im Vorhinein mündlich vereinbart hatte. Dabei müssen die Berechnungsgrundlagen so bestimmt sein, dass allein durch Rechenvorgänge die Höhe des Entgelts ermittelt werden kann, ohne dass es noch der Ausübung irgendwelcher Ermessensakte seitens der Geschäftsführung oder der Gesellschafter-Versammlung bedarf.

Schließlich, so das Finanzgericht Münster, würde sich ein fremder Dritter auch nicht auf eine monatliche Neuvereinbarung seines Gehalts in Abhängigkeit von der Gewinnentwicklung des Unternehmens bzw. der vorhandenen Liquidität einlassen. Vielmehr ist eine monatlich schwankende Auszahlung in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg bzw. der Liquidität der Gesellschaft typisch für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter.

Umsatzsteuer . Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bestehen bei Gebäuden, die teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei verwendet werden, erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verwendeten Räume, sind die Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen. Dies entschied der BFH am 11. November 2020 und bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Unternehmerin errichtete einen gemischt genutzten Gebäudekomplex mit einem Supermarkt (umsatzsteuerpflichtige Verpachtung) sowie einer Senioren-Wohnanlage, die umsatzsteuerfrei verpachtet wurde („Stadtteilzentrum“).

Da der Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden nur zulässig ist, soweit die Eingangsleistungen (Baumaterial etc.) für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, musste die Unternehmerin die auf das Gebäude entfallende Vorsteuer aufteilen. Das tat sie zunächst nach dem Flächenschlüssel (Anteil der steuerpflichtig verpachteten Flächen des Gebäudes an der Gesamtfläche). Danach war nur knapp ein Drittel der Vorsteuer abziehbar.

Wegen der erheblichen Ausstattungsunterschiede der verpachteten Flächen begehrte sie dann später die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel (Anteil der steuerpflichtigen Umsätze des Gebäudes an den gesamten Umsätzen), so dass ca. die Hälfte der Vorsteuer abziehbar war.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg lehnten die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel jedoch ab. Das „Stadtteilzentrum“ sei (ungeachtet seiner grundbuchrechtlichen Teilung) ein einheitliches Gebäude. Die Eingangsleistungen seien trotz der erheblichen Ausstattungsunterschiede der Flächen (Supermarkt einerseits, Senioren-Wohnanlage andererseits) im Wesentlichen gleichartig. Der BFH beurteilte dies aber anders.

Bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes erfolgt eine Aufteilung grundsätzlich nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel. Bestehen aber erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume (soweit es um Flächen innerhalb eines Gebäudes und auf dessen Dach geht) oder wenn eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel aus sonstigen Gründen nicht präziser ist, sind die Vorsteuerbeträge nach einem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen.

Das Finanzgericht ist zwar in (revisionsrechtlich) nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass (ungeachtet der späteren zivilrechtlichen Teilung) ein einheitliches Gebäude vorliegt. Ebenso zutreffend hat es erkannt, dass die Unternehmerin an die Wahl des Flächenschlüssels nicht gebunden ist, wenn er nicht sachgerecht war – und dies war hier der Fall.

Steuerpflichtig genutzt wird umsatzsteuerrechtlich ein bestimmter Prozentsatz des „Stadtteilzentrums“, was den Rückgriff auf die konkrete Ausstattung eines bestimmten Gebäudeteils ausschließt. Außerdem muss, so der BFH, nicht der Steuerpflichtige beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser ist als ein Flächenschlüssel. Vielmehr darf das Finanzamt den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn er präziser ist.

Markenrecht . Nicht weit entfernt – Warenähnlichkeit zwischen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

BGH, Urteil vom 15.10.2020, Az.: I ZR 135/19

Der BGH hat in einer Markenrechtssache entschieden, dass eine Warenähnlichkeit zwischen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im markenrechtlichen Sinne bestehen kann und gab einem Unterlassungsbegehren eines Fahrradherstellers gegen einen Hersteller von Kraftfahrzeugen statt.

Geklagt hatte die Inhaberin der seit 2003 in Deutschland und seit 2008 unionsweit für Fahrräder eingetragenen Marke „PEARL“ aus Südafrika. Beklagte war eine Tochterfirma des Automobilkonzerns Peugeot. Die Beklagte hatte 2013 die Eintragung der Marke „PURE PEARL“ für Kraftfahrzeuge beim DPMA erreicht. Im November 2013 stellte die südafrikanische Inhaberin der älteren Marke fest, dass Peugeot die Marke hatte registrieren lassen und Autos der Marke Citroën mit der Bezeichnung „PURE PEARL“ vertrieb.

Der Klage auf Unterlassung gab das LG Hamburg statt. Die Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG Hamburg jedoch Erfolg, da nach Ansicht der Richter zwischen Fahrrädern und Kraftfahrzeugen keine Warenähnlichkeit und damit keine Verwechslungsgefahr bestehe. Dies wollte die Klägerin nicht akzeptieren und legte Revision zum BGH ein.

Dieser entschied nun zu Gunsten der Klägerin und verwies die Sache an das OLG Hamburg zurück. Nach dem Urteil des BGH bestehe keine „absolute Warenunähnlichkeit“ zwischen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Es sei bei der Beurteilung der Warenähnlichkeit mit einzubeziehen, ob die Waren regelmäßig von denselben Unternehmen oder unter ihrer Kontrolle hergestellt werden oder ob sie beim Vertrieb Berührungspunkte aufwiesen, weil sie in denselben Verkaufsstätten angeboten werden. Es genüge nach Ansicht des BGH für die Annahme einer Warenähnlichkeit zwar nicht allein der Umstand, dass Hersteller von Kraftfahrzeugen Lizenzen für die Produktion weiterer Waren vergeben oder Fahrräder in Kooperation mit Fahrradherstellern anbieten. Das OLG müsse jedoch in seine Erwägungen mit einbeziehen, dass die Beklagte auch selbst Fahrräder herstelle. Auch könne die zunehmende Technisierung z. B. durch E-Bikes und der Wandel in der Mobilität zu einer zunehmenden Vergleichbarkeit der beiden Produkte führen, so dass möglicherweise eine Verwechslungsgefahr bestehe, so der BGH.

Markenrecht . Solide aufgebaut – Weiterhin Schutz für LEGO-Baustein

EuG, Urteil vom 24.03.2021, Az.: T-515/19

Nach einer Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) wurde ein zu Gunsten des dänischen Unternehmens „LEGO“ bestehendes Geschmacksmuster für einen bestimmten LEGO-Stein vom EUIPO unberechtigt für nichtig erklärt.

Das Unternehmen LEGO ist sehr darauf bedacht, Nachahmer von LEGO-Steinen, welche mit dem System kompatibel sind, auszuschließen. Daher hat LEGO mehrere eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Design) für sich registriert.

Gegen das Geschmacksmuster eines bestimmten Bausteins beantragte die „Delta Sport Handelskontor GmbH“ aus Deutschland beim EUIPO eine Nichtigkeitsklärung.

Das EUIPO erklärte daraufhin tatsächlich die Nichtigkeit des Geschmacksmusters mit der Begründung, dass sämtliche Erscheinungsmerkmale des Bausteins ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt seien, da sie dem Zusammenbau mit anderen Bausteinen und der Zerlegung dienen. Wenn ein Design jedoch nur technisch bedingt sei, könne es nicht geschützt werden.

Gegen diese Entscheidung erhob LEGO Nichtigkeitsklage vor dem EuG, wo die Entscheidung des EUIPO nun wieder für nichtig erklärt wurde.

Nach dem Urteil der Richter habe das EUIPO bei seiner Entscheidung nicht geprüft, ob die von LEGO geltend gemachte Ausnahmeregelung in Art. 8 Abs. 3 der Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung (EG) 6/2002 anwendbar sei. Denn es könnten ausnahmsweise mechanische Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Faktor für das Marketing darstellen, was zu einer Schutzfähigkeit führen könne. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehe nach dieser Ausnahmeregelung auch an einem Geschmacksmuster, das dem Zweck diene, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

Darüber hinaus betonten die Richter, dass ein Geschmacksmuster dann nicht für nichtig erklärt werden könne, wenn zumindest eines der Erscheinungsmerkmale des Produktes nicht ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sei. Dies könne für das streitgegenständliche Produkt jedoch zutreffen, da der LEGO-Stein auf zwei Seiten der viernoppigen Reihe auf der Oberseite eine glatte Oberfläche aufweise. Dieses Merkmal sei nicht ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt und sei vom EUIPO nicht als Erscheinungsmerkmal des Geschmacksmusters ermittelt worden.

Gewerblicher Rechtsschutz . Stets den vollen Preis angeben

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.02.2021, Az.: 6 U 269/19

Bei der Preiswerbung für einen Fitnessstudiovertrag sind auch quartalsweise zu zahlende Servicegebühren mit einzubeziehen. Das OLG Frankfurt a.M. verurteilte eine Fitnessstudiobetreiberin zur Unterlassung eines solchen wettbewerbswidrigen Verhaltens.

Die beklagte Fitnessstudiobetreiberin aus dem Raum Frankfurt warb für Mitgliedschaften in ihrem Studio mit einem Monatspreis von „€29,99 bei 24-Monats-Abo“. Diese Angabe war mit einem Sternchen gekennzeichnet, welches auf das Kleingedruckte auf der rechten Seite der Werbung verwies. Dort konnte der Hinweis entnommen werden, dass „zzgl. € 9,99 Servicegebühren / Quartal“ anfallen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Unterlassung der dargestellten Preiswerbung, wogegen die Beklagte Berufung zum OLG einlegte.

Auch diese hatte keinen Erfolg. Wie das OLG bestätigte, sei die Werbung wegen Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung unlauter. Nach der Preisangabenverordnung muss in der Werbung der Gesamtpreis ausgewiesen werden, der vom Verbraucher für die Leistung zu zahlen sei. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei als Gesamtpreis das „tatsächlich zu zahlende Gesamtentgelt“, also einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu verstehen. Im zu entscheidenden Fall hätte die Beklagte demnach den Gesamtpreis unter Einbeziehung der Servicegebühr ausweisen müssen, so die Richter. Es sei nicht ausreichend, einen Teilpreis zu nennen und einen weiteren Betrag anzugeben, den der Kunde hinzurechnen muss, um den Gesamtpreis zu ermitteln.

Nach Auffassung des Gerichts komme dies allenfalls in Betracht, wenn der zusätzlich zu zahlende Preis unschwer erkennbar sei und die Aufspaltung keinen nennenswerten Einfluss auf die Verbraucherentscheidung habe. Davon könne hier jedoch nicht ausgegangen werden. Gerade die drucktechnische Gestaltung spreche dagegen. Mit ihr werde vielmehr der unter der psychologisch wichtigen Schwelle von €30,00 liegende monatliche Preis von €29,99 hervorgehoben. Lediglich ein Sternchen verweise auf die obligatorisch anfallende Servicegebühr, die zudem deutlich kleiner dargestellt und quer gedruckt sei.

Dies stelle ein unlauteres Verhalten im Sinne des UWG dar, welches sich zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen eigne. Auch die Tatsache, dass Mitbewerber ebenso werben, rechtfertige den Verstoß nicht. Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de